



Brüssel, den 9. Oktober 2026
(OR. en)

12968/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0227(NLE)

OIV 6
AGRI 654
AGRIORG 97

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zu bestimmten Resolutionen, die auf der 24. Generalversammlung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein zu verabschieden sind, zu vertretenden Standpunkts

BESCHLUSS (EU) 2026/... DES RATES

vom ...

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union
zu bestimmten Resolutionen, die auf der 24. Generalversammlung
der Internationalen Organisation für Rebe und Wein zu verabschieden sind,
zu vertretenden Standpunkts**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Internationale Organisation für Rebe und Wein (OIV) wird auf ihrer nächsten Generalversammlung, die am 16. Oktober 2026 stattfinden soll, Resolutionen (im Folgenden „OIV-Resolutionsentwürfe“) prüfen und gegebenenfalls verabschieden. Diese OIV-Resolutionsentwürfe werden im Fall ihrer Annahme Rechtswirkung für die Union im Sinne von Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags entfalten.
- (2) Die Union ist kein Mitglied der OIV. Am 20. Oktober 2017 übertrug die OIV der Union jedoch den Sonderstatus gemäß Artikel 4 der Geschäftsordnung der OIV.
- (3) 20 Mitgliedstaaten der Union gehören der OIV an. Diese Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, Änderungen an den OIV-Resolutionsentwürfen vorzuschlagen, und werden aufgefordert werden, die OIV-Resolutionsentwürfe auf der kommenden OIV-Generalversammlung anzunehmen.
- (4) Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission² werden einige der von der OIV angenommenen und veröffentlichten Resolutionen Rechtswirkung für die Union entfalten.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

² Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/934/oj).

- (5) Gemäß Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 muss die Kommission bei der Zulassung önologischer Verfahren die von der OIV empfohlenen und veröffentlichten önologischen Verfahren und Analysemethoden berücksichtigen.
- (6) Gemäß Artikel 80 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 muss sich die Kommission bei der Festlegung von Analysemethoden zur Feststellung der Bestandteile der Erzeugnisse des Weinsektors auf jegliche einschlägigen Verfahren, die von der OIV empfohlen und veröffentlicht worden sind, stützen, es sei denn, diese wären für die Erreichung des von der Union verfolgten Ziels wirkungslos oder ungeeignet.
- (7) Gemäß Artikel 90 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 müssen in die Union eingeführte Erzeugnisse des Weinsektors nach den önologischen Verfahren gewonnen werden, die von der Union gemäß dieser Verordnung zugelassen worden sind, oder vor der Zulassung nach den önologischen Verfahren gewonnen werden, die von der OIV empfohlen oder veröffentlicht worden sind.
- (8) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 sind die Reinheits- und Identitätskriterien für die bei den önologischen Verfahren verwendeten Stoffe, soweit sie nicht von der Kommission festgelegt sind, diejenigen gemäß Anhang I Teil A Tabelle 2 Spalte 4 derselben Verordnung, wo auf die OIV-Empfehlungen verwiesen wird.

- (9) In den Resolutionsentwürfen OENO-MICRO 20-669A und OENO-MICRO 20-669B wird vorgeschlagen, die Anwendung gepulster elektrischer Felder zur mikrobiologischen Stabilisierung, die derzeit für Trauben zulässig ist, auf Most bzw. Wein auszuweiten. Im Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 14-540B werden spezifische önologische Verfahren für teilweise entalkoholisierten Wein festgelegt. In den Resolutionsentwürfen OENO-TECHNO 23-734 und OENO-TECHNO 23-735 wird vorgeschlagen, die Behandlung mit adsorbierendem kugelförmigem Granulat aus Styrol-Divinylbenzol zur Entfernung oxidierten und oxidierbarer polyphenolischer Verbindungen, die für einen Braunstich verantwortlich sind, auf weißen Most bzw. Weißwein auszuweiten. In dem Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 14-544 wird die Zugabe von Dimethylpolysiloxan bei der alkoholischen Gärung von Most vorgeschlagen, um die Bildung von Schaum zu verhindern. In dem Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 20-672A wird die Verwendung von funktionalisiertem mesoporösem Siliciumdioxid in Most vorgeschlagen, um instabile Eiweiße selektiv zu entfernen. Mit dem Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 21-706 wird die Behandlung von Wein mit Mannoproteinen aus Hefen aktualisiert, indem die Ziele für Weiß- und Roséweine und ihre Höchstdosis festgelegt werden. Mit dem Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 23-730 wird der zulässige Grenzwert an Sorbinsäure in Wein von 200 mg/l auf 250 mg/l erhöht, und zwar speziell für *Vitis labrusca* und ihre Hybriden sowie für besondere qualitative Faktoren oder Traditionen in bestimmten Ländern gemäß den nationalen Rechtsvorschriften. Mit dem Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 25-761 wird das Dossier 3.4.21 zu Aktivatoren der malolaktischen Fermentation aktualisiert, indem die Art des Zelluloseaktivators präzisiert wird. Gemäß Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie Artikel 9 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 werden diese Resolutionen im Fall ihrer Annahme Rechtswirkung entfalten.

- (10) Mit dem Resolutionsentwurf OENO-SPECIF 21-695 wird die Monografie über Chelatharze aus Styrol-Divinylbenzol mit Iminodiessig-Funktionsgruppe in den Internationalen Weinkodex aufgenommen und mit dem Resolutionsentwurf OENO-SPECIF 23-727 wird die Monografie über Zitronensäure aktualisiert, indem hauptsächlich zwischen den beiden Formen Monohydrat und Anhydrat unterschieden wird. Gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 werden diese Resolutionen im Fall ihrer Annahme Rechtswirkung entfalten.
- (11) In dem Resolutionsentwurf OENO-SCMA 24-754 wird vorgeschlagen, eine Methode zur Bestimmung des Strontium-Isotopenverhältnisses ($^{87}\text{Sr}/^{86}\text{Sr}$) in Wein in das Kompendium internationaler Methoden für die Wein- und Mostanalyse aufzunehmen. Gemäß Artikel 80 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird diese Resolution im Fall ihrer Annahme Rechtswirkung entfalten.
- (12) Mit dem Resolutionsentwurf SECSAN-SECUAL 23-722 wird die Einstufung von önologischen Tanninen aktualisiert, indem festgelegt wird, in welchen Fällen sie als Zusatzstoff oder Verarbeitungshilfsstoff angesehen werden können. Gemäß Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 wird diese Resolution im Fall ihrer Annahme Rechtswirkung entfalten.
- (13) Die OIV-Resolutionsentwürfe, die von wissenschaftlichen und technischen Sachverständigen des Weinsektors ausführlich erörtert wurden, sollten zur internationalen Angleichung der Weinstandards beitragen und einen Rahmen bilden, der einen fairen Wettbewerb beim Handel mit Erzeugnissen des Weinsektors gewährleistet. Diese OIV-Resolutionsentwürfe sollten daher unterstützt werden.

- (14) Ein weiterer Resolutionsentwurf für das Unionsrecht gemäß Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, der im Fall seiner Annahme Rechtswirkung entfaltet, und der der Generalversammlung zur Annahme vorgelegt werden soll, ist der Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 14-540A. In diesem Resolutionsentwurf werden die önologischen Verfahren aufgeführt, die für die Herstellung von entalkoholisiertem Wein zulässig sind. In Bezug auf die Behandlung „6.34 Zusatz von Glycerin“ wird in dem Resolutionsentwurf empfohlen, dass die Gesamtkonzentration von Glycerin in entalkoholisiertem Wein 50 g/l nicht überschreitet. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit veröffentlichte kürzlich ein wissenschaftliches Gutachten zur Sicherheit einer akuten Exposition gegenüber dem Lebensmittelzusatzstoff Glycerin (E 422) durch Getränke, einschließlich entalkoholisierter Weine. In diesem Gutachten wird der Schluss gezogen, dass eine Konzentration von 50 g/l in entalkoholisierten Weinen die akute Referenzdosis (ARfD) in allen Bevölkerungsgruppen überschreiten würde. Das Gutachten gibt ferner für verschiedene Bevölkerungsgruppen die theoretische Höchstkonzentration an Glycerin (E 422) in entalkoholisiertem Wein an, bei der die Exposition die ARfD nicht überschreitet, sowie die entsprechenden Mengen für einen einmaligen Verzehr von entalkoholisiertem Wein. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse ist vor der Festlegung eines Glycerin-Höchstgehalts in dem Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 14-540 eine zusätzliche umfassende Bewertung auf der Grundlage experimenteller Daten erforderlich, welche die Ermittlung der Analysemethoden, des Zusammenhangs mit dem anfänglichen Gehalt von Glycerin im Erzeugnis, der Auswirkungen des Entalkoholisierungsprozesses auf die Konzentration, des Mindestgehalts an exogenem Glycerin im Verhältnis zu seiner technologischen Funktion und der Festlegung einer angemessenen Risikomanagementstrategie umfasst. Der Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 14-540A sollte daher nur unterstützt werden, wenn die spezifische Behandlung „6.34 Zusatz von Glycerin“ aus der Resolution gestrichen wird, um die genannte umfassende wissenschaftliche Bewertung zu ermöglichen.

- (15) Zur Schaffung der erforderlichen Flexibilität während der Verhandlungen im Vorfeld der Generalversammlung der OIV, die am 16. Oktober 2026 stattfinden soll, sollten diejenigen Mitgliedstaaten, die Mitglieder der OIV sind, dazu ermächtigt werden, technischen Änderungen an den OIV-Resolutionsentwürfen zuzustimmen, sofern deren Inhalt dadurch nicht wesentlich verändert wird.
- (16) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union auf den Tagungen der OIV bezüglich der OIV-Resolutionsentwürfe, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, zu vertretenden Standpunkt festzulegen. Dieser Standpunkt sollte von den Mitgliedstaaten der Union vorgetragen werden, die Mitglieder der OIV sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln,—

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 24. Generalversammlung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) zu vertreten ist, ist im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 2

Der Standpunkt gemäß Artikel 1 wird von den Mitgliedstaaten der Union vorgetragen, die Mitglieder der OIV sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln.

Artikel 3

- (1) Wenn neue wissenschaftliche oder technische Informationen, die vor den oder während der Tagungen der OIV vorgelegt werden, den Standpunkt gemäß Artikel 1 beeinflussen könnten, beantragen die Mitgliedstaaten, die Mitglieder der OIV sind, dass die Abstimmung auf der Generalversammlung der OIV zurückgestellt wird, bis der Standpunkt der Union auf Grundlage dieser neuen wissenschaftlichen oder technischen Informationen festgelegt ist.

- (2) Die Mitgliedstaaten, die Mitglieder der OIV sind, können nach entsprechender Abstimmung ohne einen weiteren Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts der Union technischen Änderungen an den im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten OIV-Resolutionsentwürfen zustimmen, die den Inhalt dieser Resolutionen nicht wesentlich verändern; sie handeln dabei gemeinsam im Interesse der Union.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
